

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der Just Energy Deutschland GmbH für Stromlieferungen im Rahmen des Produkts
Just Energy flat 100 green Strom (Gilt nicht bei Lieferung von Heizstrom)

1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie für seinen Eigenbedarf an der im Auftrag genannten Lieferanschrift durch die Just Energy Deutschland GmbH (im Folgenden „Just Energy“ genannt). Voraussetzung für eine Belieferung unter diesem Vertrag ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden vor Beginn der Stromlieferung zwischen 2.000 kWh und maximal 8.000 kWh. Maßgeblich für die Bestimmung des Jahresstromverbrauchs ist der – ggf. rechnerisch ermittelte – Stromverbrauch des Kunden während eines Zeitraums von 365 Tagen. Das Produkt „Just Energy flat 100 green Strom“ ist nur für Kunden mit Eintarifzähler verfügbar. Kunden mit sog. Gemeinschaftszählern können Verträge über das Produkt „Just Energy flat 100 green Strom“ nicht abschließen.

1.2 Die Weiterleitung des von Just Energy gelieferten Stroms an Dritte und die Nutzung als Heizstrom sind nicht gestattet.

1.3 Dieser Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande, spätestens jedoch mit Beginn der Stromlieferung durch Just Energy. Just Energy ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum gewünschten Liefertermin gesperrt ist oder es sich um eine Mehrfachanmeldung handelt, bei der mehr als fünf Abnahmestellen unter gleichlautender Rechnungsadresse angemeldet werden sollen. Sofern zwischen dem Eingang des Auftrags bei Just Energy und dem frühestmöglichen Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten liegt, ist Just Energy berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden abzulehnen.

1.4 Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Just Energy voraus.

2. Zuordnung des Kunden zu einer Verbrauchsstufe

2.1 Der Kunde wird bei Vertragsabschluss einer bestimmten Verbrauchsstufe zugeordnet, die von seinem Jahresstromverbrauch vor Vertragsschluss abhängt. Diese Verbrauchsstufe bestimmt neben der Bandbreite der dem Kunden zugeordneten jährlichen Energiemenge u.a. den vom Kunden hierfür zu entrichtenden Pauschalpreis.

2.2 Die Zuordnung des Kunden zu einer Verbrauchsstufe erfolgt anhand der Angaben des Kunden zu seinem Jahresstromverbrauch in der Vergangenheit. Diesen kann der Kunde durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. entsprechender Abrechnungen) nachweisen. Hiervon unabhängig ist Just Energy berechtigt, den vom Kunden angegebenen Jahresstromverbrauch durch geeignete Maßnahmen (u.a. durch Einholung von Informationen beim Netzbetreiber) zu überprüfen.

2.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm im Zusammenhang mit der Zuordnung zu einer Verbrauchsstufe gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die vom Kunden insoweit gemachten Angaben unzutreffend und/oder unvollständig waren, berechtigt dies Just Energy zu einer Neuordnung des Kunden zu einer anderen Verbrauchsstufe für die Zukunft sowie alternativ zu einer fristlosen Kündigung des Vertrags. Wird der Kunde einer anderen Verbrauchsstufe zugeordnet, bei der der vom Kunden zu entrichtende Pauschalpreis höher ist, als derjenige der bisherigen Verbrauchsstufe, so ist der Kunde in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.4. zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Unabhängig hiervon ist der Kunde verpflichtet, Just Energy einen durch unzutreffende und/oder unvollständige Angaben verursachten Schaden zu ersetzen. Als Schaden von Just Energy gilt dabei insbesondere die Differenz zwischen dem mit dem Kunden vereinbarten Pauschalpreis und dem Pauschalpreis, der vom Kunden bei zutreffender Zuordnung zu einer Verbrauchsstufe zu entrichten gewesen wäre.

2.4 Die Zuordnung des Kunden zu einer bestimmten Verbrauchsstufe erfolgt zunächst für die Erstlaufzeit des Vertrags. Spätestens 6 Wochen vor Ablauf der Erstlaufzeit sowie bei Fortführung des Vertrags jeweils 6 Wochen vor Ablauf der verlängerten Vertragslaufzeit, erfolgt eine Überprüfung der Zuordnung des Kunden anhand seines – ggf. rechnerisch ermittelten – Jahresstromverbrauchs im jeweiligen Vorjahr sowie ggf. eine Neuordnung des Kunden zu einer anderen Verbrauchsstufe innerhalb desselben Produkts. Wird der Kunde einer anderen Verbrauchsstufe zugeordnet, bei der der vom Kunden zu entrichtende Pauschalpreis höher ist, als derjenige der bisherigen Verbrauchsstufe, so ist der Kunde in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.4 zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

3. Preise, Preisänderungen

3.1 Der in der Auftragsbestätigung genannte Pauschalpreis gilt für die Erstlaufzeit des Vertrags als fest vereinbart, d.h. Just Energy ist während der Erstlaufzeit zu keiner Preisanpassung berechtigt.

3.2 Sofern der Kunde gegenüber dem unteren Wert der vereinbarten Verbrauchsstufe innerhalb eines Vertragsjahres mindestens 10 % weniger verbraucht, wird Just Energy dem Kunden die auf den Minderverbrauch entfallenden Nutzungsentgelte, Steuern, Abgaben, Konzessionsabgaben sowie sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen (wie z. B. derzeit die Umlage nach dem EEG, die Zuschläge nach dem KWKG, die Umlagen nach § 19 StromNEV sowie die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG) im nächsten Vertragsjahr in zwölf gleichen Teilbeträgen gutschreiben. Die Gutschrift erfolgt nicht, wenn der Vertrag nicht jeweils für ein weiteres Vertragsjahr fortgesetzt wird.

3.3 Nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrags richtet sich der vom Kunden im jeweiligen Verlängerungszeitraum zu entrichtende Pauschalpreis nach dem dann für die jeweilige Verbrauchsstufe des Kunden gültigen Pauschalpreis. Just Energy wird den im jeweiligen Verlängerungszeitraum zur Anwendung kommenden Pauschalpreis jeweils vor Beginn des Verlängerungszeitraums nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festsetzen. Dies bedeutet, dass Just Energy verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens Preissenkungen aufgrund eigener Kosteneinstellungen vorzunehmen, und berechtigt ist, Erhöhungen des Pauschalpreises aufgrund von eigenen Kostensteigerungen im gleichen Umfang vorzunehmen. Die Anpassung des Pauschalpreises wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen vor Beginn des Verlängerungszeitraums in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“); die Anpassung des Pauschalpreises wird zum jeweils angegebenen Datum, das dem Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums entspricht („Anpassungszeitpunkt“), wirksam.

3.4 Im Falle einer Anpassung des Pauschalpreises nach Ziffer 3.3 hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. Anpassungen des Pauschalpreises werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber Just Energy nachweist.

3.5 Sofern im Rahmen dieses Energielieferungsvertrags ein Amazon Geschenkgutschein als Bonus vom Kunden in Anspruch genommen wird, gelten die Einlöse-Bedingungen für Amazon.de Geschenkgutscheine und -karten, abrufbar unter www.amazon.de. Der Versand des Gutscheins erfolgt per Email, unmittelbar nach Lieferbeginn und Eingang der ersten Abschlagszahlung. Sofern im Rahmen dieses Energielieferungsvertrags ein Just Energy Gutscheincode vom Kunden in Anspruch genommen wird, so wird der damit verbundene Bonus spätestens 90 Tage nach Beginn der Lieferung in der im Auftragsformular zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausgezahlt. Bonusberechtigter sind nur solche Kunden, die in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Lieferungsvertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von Just Energy beliefert wurden und die ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Zahlung der festgelegten Abschlagszahlungen, pünktlich nachgekommen sind. Wird der Vertrag nach Ziffer 4.5 vor Ablauf einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten außerordentlich gekündigt, weil der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt hat, ist der Kunde zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet. Der Kunde ist auch dann zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet, wenn der Liefervertrag nach Ziffer 4.4 vor dem Ablauf einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten endet, weil der Kunde umgezogen ist und Just Energy den Kunden an seiner neuen Abnahmestelle nicht beliefern kann.

3.6 Sofern im Rahmen dieses Energielieferungsvertrags ein Just Energy Sofort- oder Aktionsbonus vom Kunden in Anspruch genommen wird, so wird der damit verbundene Auszahlungsbetrag spätestens 90 Tage nach Beginn der Lieferung in der im Auftragsformular zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausgezahlt. Bonusberechtigter sind nur solche Kunden, die in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Lieferungsvertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht

von Just Energy beliefert wurden und die ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Zahlung der festgelegten Abschlagszahlungen, pünktlich nachgekommen sind. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit von Just Energy nach Ziffer 4.5 außerordentlich gekündigt, weil der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt hat, ist der Kunde zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet. Der Kunde ist auch dann zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet, wenn der Liefervertrag nach Ziffer 4.4 vor dem Ablauf der Erstlaufzeit endet, weil der Kunde umgezogen ist und Just Energy den Kunden an seiner neuen Abnahmestelle nicht beliefern kann.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Der Vertrag hat die bei Vertragsschluss vereinbarte Erstlaufzeit und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 4.2 bis 4.5 wirksam gekündigt wird.

4.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt werden.

4.3 Bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung einer Jahresverbrauchsmenge von 8.000 kWh durch den Kunden ist Just Energy berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen.

4.4 Der Kunde hat Just Energy einen Umzug spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift und Zählnummer) anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats, wenn die Belieferung durch Just Energy an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Hierüber wird Just Energy den Kunden rechtzeitig informieren. Erfolgt die Anzeige gem. Satz 1 verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber Just Energy für die von Dritten an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

4.5 Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens 100 EUR (nach Abzug etwaiger Anzahlungen) nicht erfüllt oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

4.6 Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

4.7 Jede Kündigung bedarf der Textform und ist zu richten entweder per Brief an Just Energy, Kundenservice Just Energy, Postfach 10 03 54, 04003 Leipzig, oder per E-Mail an service@justenergy.de oder per Fax an 040 300 869 42.

5. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von Just Energy seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums diesen Just Energy schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGVV entsprechend.

5.2 Werden die Stromzähler trotz Aufforderung nicht durch den Kunden abgelesen, kann Just Energy auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die Just Energy vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Kunde hat nach Maßgabe des § 9 StromGVV Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten.

5.3 Der Kunde zahlt den vereinbarten Pauschalpreis in monatlichen Raten gleicher Höhe. Dessen ungeachtet erfolgt eine jährliche Endabrechnung durch Just Energy. Just Energy ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14, 15 StromGVV Vorauszahlungen oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Just Energy angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in den in § 17 Abs. 1 StromGVV genannten Fällen.

5.5 Sofern der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss der Just Energy kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wählt er damit automatisch die Zahlungsoption Überweisung.

5.6 Hinsichtlich Zahlungsverzug und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV entsprechend.

5.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfahrgrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, gilt § 18 StromGVV entsprechend.

6. Lieferunterbrechung

6.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden ist Just Energy berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Just Energy kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

6.2 Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGVV entsprechend.

7. Haftung

7.1 Die Haftung von Just Energy für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2 Für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung haftet nicht Just Energy, sondern der jeweilige Netzbetreiber, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

8. Schlichtungsverfahren

8.1 Beanstandungen von Verbrauchern i. S. des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, sind zu richten an Just Energy, Beschwerdestelle, Postfach 10 03 54, 04003 Leipzig, Telefon: 040 300 869 41, E-Mail: service@justenergy.de, oder Fax: 040 300 869 42.

8.2 Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, wird der Verbraucher gemäß § 111b EnWG berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275 724 00, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

8.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 805 00 oder 01805 10 10 00 (Mo.-Fr. 09.00 bis 15.00 Uhr) Telefax: 030 224 803 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

9. Sonstiges/Vertragsänderungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

9.2 Just Energy ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Änderung des für die Erstlaufzeit vereinbarten Pauschalpreises ist jedoch ausgeschlossen. Eine Vertragsänderung wird dem Kunden vorab mit einer Frist von sechs Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der Just Energy Deutschland GmbH für Stromlieferungen im Rahmen des Produkts
Just Energy flat 100 green Strom (Gilt nicht bei Lieferung von Heizstrom)

9.3 Just Energy ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, darf die Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Just Energy in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.4 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

9.5 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.